

**Bündnis 90/Die Grünen  
Ratsfraktion der Stadt Beckum**

**Angelika Grüttner-Lütke**

Vorsitzende der Fraktion

Nordwall 37  
59269 Beckum  
Telefon: 02521 16266

Privat:  
Oberer Dalmerweg 98 b  
59269 Beckum  
Telefon: 02521/7875  
E-Mail: nluetke@t-online.de

Bündnis90/Die Grünen, Nordwall 37, 59269 Beckum

Herrn  
Bürgermeister  
Dr. Karl Uwe Strothmann  
Weststraße 46

59269 Beckum

Beckum,  
11.03.2014

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Bezahlung von geleisteter Mehrarbeit der städtischen Feuerwehrbeamten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wird stellen folgenden Antrag nach GO.

**Der Rat beauftragt den Bürgermeister der Stadt Beckum die Einrede der Verjährung nicht zu erheben und mit der gewerkschaftlichen Vertretung der Beamten einen tragfähigen Kompromiss über die Mehrarbeitsstundenbezahlung auszuhandeln.**

**Dieser Vergleich ist dem Rat der Stadt Beckum zur Entscheidung vorzulegen.**

**Begründung:**

Bereits am 25. Juni 2013 hat sich der Haupt- und Personalausschuss mit dem Thema „finanzieller Ausgleich für Mehrarbeitszeit von Feuerwehrbeamten“ beschäftigt, jedoch ohne positives Ergebnis für die Beamten.

Laut Aussage der Rechtsamtsleiterin sieht die Stadt Beckum keine Möglichkeit, den betroffenen Beamten ein Vergleichsangebot zu unterbreiten, da die Rechtslage seitens der Stadt klar ist. Die Beamten haben seinerzeit keine Anträge auf Ausgleich der Überstunden gestellt und somit ist die Verjährung eingetreten.

Dies sehen wir vollkommen anders.

Man hat die Beamten mehrere Jahre lang ohne Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit weiter arbeiten lassen.

Aus Artikel 6 Ziffer 2 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 (im Folgenden nur 93er RL. genannt) i.V. m. § 3 1 Satz 1 Arbeitszeitgesetz ist die wöchentliche, durchschnittliche

Höchst Arbeitszeit auf 48 Stunden zu begrenzen.

Die EG-Richtlinien binden den jeweiligen Mitgliedstaat – also auch die BRD – hinsichtlich des zu erreichenden Ziels (hier 48 Std. /Woche). Bis zum 23.11.1996 war diese RI. umzusetzen.

Das hat der Gesetzgeber der BRD mit seinem am 01.07.1994 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts getan.

Die Träger öffentlicher Gewalt (z.B. Städte und Gemeinden) sind an das Europäische Gemeinschaftsrecht gebunden.

Die EU-Richtlinien verdrängen also gemeinschaftsunfreundliche, nationale Rechtsvorschriften. Das Arbeitszeitgesetz brachte erst in seiner Fassung vom 24.12.2003 zum Ausdruck, dass Bereitschaftsdienste in die 48 Stunden einzurechnen sind. Das hatte im Jahr 2000 bereits der EuGH geurteilt.(3.10.2000)

Am 24.01.2006 – 1 ABR 6/05 – passte das Bundesarbeitsgericht seine nationale Rechtsprechung an. Danach folgte das Bundesverwaltungsgericht für die Beamten.

Der Bürgermeister der Stadt Beckum war im Rahmen seiner Dienst- und Fürsorgepflichten gehalten das Europäische Recht anzuwenden, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht dazu noch nicht geurteilt hatte.

Er hat für die Feuerwehrbeamten ab 2001 weiterhin Dienste im Umfang von 54 Stunden angeordnet. Ohne die Europäischen Richtlinien und die dazu ergangene Rechtsprechung zu beachten, hat er die Überschreitung der Dienstzeithöchstgrenzen in Kauf genommen, da die Stadt offensichtlich zur Sicherstellung des Feuerschutzes in Beckum bei einer 48 Stundenwoche nicht genügend Personal hatte.

Die Dienstleistung der Beamten anzuordnen, ohne sie zu bezahlen und auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu warten, um sich dann auf Verjährung berufen zu wollen, halten Bündnis 90/Die Grünen für nicht rechtmäßig. Dieses Verhalten schließt das Recht der Anwendung der Einrede der Verjährung aus.

Nicht nur andere Städte und Gemeinden haben Vergleiche geschlossen, sondern auch die Kreisverwaltung Warendorf hat unter Mitwirkung des Personalrates Vergleichsregelungen mit seinen Beschäftigten geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Grüttner-Lütke  
Fraktionsvorsitzende

